

Leitfaden für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen / Großtagespflege

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Qualitätsstandards

- Fachliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson und Pflegeerlaubnis
- Vertretungssituation bei Urlaub oder Krankheit einer Kindertagespflegeperson
- Gruppenstruktur / Aufsichtspflicht
- Fachliche Ausgestaltung / Konzeption
- Räumlichkeiten
- Praktika

Vorwort

Die Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Angebot zu Kindertageseinrichtungen und hat ebenfalls den umfassenden Förderauftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung.

Dieser Leitfaden richtet sich an Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen einer Großtagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen betreuen möchten (§ 22 KiBiZ).

In Anlehnung an die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege der Stadt Greven und die Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung, bildet dieser Leitfaden eine Ergänzung und nimmt genauer Stellung zu verschiedenen Themen der Großtagespflege.

Als Großtagespflege wird nach §22 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiZ der Zusammenschluss von bis zu drei Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII bezeichnet, bei dem eine gemeinsame Nutzung geeigneter Räume vorgesehen ist und maximal bis zu neun Kinder insgesamt und gleichzeitig betreut werden.

Großtagespflegestellen werden vom Jugendamt der Stadt Greven nach Bundes- und Landesrecht entsprechend gefördert.

Es findet eine Kooperation zwischen Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt Greven statt. Neben der Aufgabe der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII, hat das Jugendamt die sog. Fachaufsicht. Dieses beinhaltet die Sicherung der Qualitätsstandards durch z.B. regelmäßige Hausbesuche und Qualifizierungsangebote.

Die Fachberatung der Stadt Greven ist ebenfalls Ansprechpartnerin in sämtlichen Fragen rund um die Kindertagesbetreuung. Das umfasst u.a. auch die Gestaltung der Räume, pädagogische Fragen rund um die Eingewöhnung, den Betreuungsalltag und die Beratung in Konfliktfällen.

Qualitätsstandards

Fachliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson und Pflegeerlaubnis

Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und ist selbstständig tätig. Die Pflegeerlaubnis erteilt die Stadt Greven, sofern alle notwendigen Voraussetzungen (s. Richtlinien in der aktuellen Fassung) erfüllt worden sind.

Intention der Pflegeerlaubnis ist es, Mindeststandards für die Betreuung und den Schutz der zu betreuenden Kinder abzusichern und somit Risiken und Gefährdungen auszuschließen, die für eine gesunde Entwicklung der Kinder wichtig sind.

Der Aufbau einer Großtagespflege mit zwei oder drei Kindertagespflegepersonen stellt in fachlicher und kooperativer Hinsicht besondere Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen, wie z.B. Administrationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Belastbarkeit als wesentliche Punkte. Um in einer Großtagespflege tätig zu werden, bedarf es weiterer Kompetenzen und Erfahrungen. Mindestens eine der Kindertagespflegepersonen sollte über eine Sozialpädagogische Ausbildung oder den Abschluss nach QHB verfügen.

Die Persönlichkeit, die Fachkenntnisse, die Qualifikation und die Vorerfahrung in der Betreuung von unter dreijährigen Kindern, sowie die Kooperation und Kommunikation der Kindertagespflegepersonen untereinander, spielen eine entscheidende Rolle.

Kindertagespflegepersonen werden auf der Basis des DJI-Curriculums mit einem Unterrichtsumfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden qualifiziert, aufgeteilt in

- Orientierungskurs (25 UStd.)
- Qualifizierungskurs Teil I (64 UStd.)
- Qualifizierungskurs Teil II (80 UStd.)

Eine Qualifizierung nach QHB ist ebenfalls möglich und umfasst

- eine tätigkeitsvorbereitende und vertiefende Qualifizierung (300 U-Std.)
- ein Praktikum (80 Stunden)
- Selbstlerneinheiten (100 Stunden)

Gruppenstruktur / Aufsichtspflicht

In einer Großtagespflegestelle dürfen maximal neun Kinder insgesamt und gleichzeitig betreut werden. Dazu zählen ebenfalls die eigenen Kinder. Es muss eine eindeutige (vertragliche und pädagogische) Zuordnung jedes Kindes zu einer festen Bezugsperson erfolgen (vgl. § 22 Abs. 3 und 4 KiBiZ).

Auch im Alltag, z.B. bei gemeinsamen Ausflügen etc., ist eine Aufsicht durch die vertraglich bestimmte Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Jede Kindertagespflegeperson ist für ihre vertraglich zugeordneten Kinder in vollem Umfang verantwortlich und darf ihre Aufsichtspflicht nicht delegieren.

Werden auch Kinder unter einem Jahr betreut, muss im Einzelfall mit der Fachberatung entschieden werden, wie groß die Gruppengröße insgesamt sein darf. Je kleiner die Kinder, desto kleiner muss die Gruppengröße sein.

Eingewöhnungen sollen so stattfinden, dass nicht mehr als zwei Tageskinder pro Kindertagespflegeperson gleichzeitig eingewöhnt werden.

Eine Randzeitenbetreuung ist in der Großtagespflegestelle ebenfalls möglich. Es können bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn gewährleistet ist, dass regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden und in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden (vgl. KiBiz §22 Abs. 3).

Die Großtagespflege hat eine geschützte Struktur. Kooperation und Außenkontakte sind gewünscht und möglich, sollten aber außerhalb stattfindender Veranstaltungen (z.B. Turn- oder Musikangebote, Kooperationstreffen von Kindertagespflegepersonen und Kindern untereinander), nicht regelmäßig stattfinden.

Bei Unklarheiten ist die Fachberatung zu Rate zu ziehen.

Vertretungssituation bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

Eine Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson soll vorgehalten werden.

Für den Fall, dass eine von zwei regulär in der Großtagespflegestelle arbeitenden Kindertagespflegepersonen ausfällt (betreuungsfreie Zeit, Krankheit) und die Eltern der Tageskinder eine Betreuung benötigen, kann sie von der anderen in der Großtagespflegestelle arbeitenden Kindertagespflegeperson vertreten werden. Betreut diese Kindertagespflegeperson bereits fünf gleichzeitig anwesende Tageskinder, ist es grundsätzlich ratsam, mit einer weiteren qualifizierten Kindertagespflegeperson zusammenzuarbeiten.

Diese vertretende Kindertagespflegeperson darf entsprechend ihrer Pflegeerlaubnis die Kinder betreuen und ist den Tageskindern und Eltern durch regelmäßige Kontakte bekannt.

Fallen alle in der Großtagespflege regulär arbeitenden Kindertagespflegepersonen aus, kann keine Betreuung stattfinden.

Alternativ gibt es die Möglichkeit, eine Kindertagespflegeperson auf 450,00 Euro Basis anzustellen. Die Tätigkeit setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und der Bindungsarbeit mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Tagespflegekindern zusammen.

Die Großtagespflegestelle erhält einen monatlichen Maximalzuschuss von 450,00 Euro, sofern und für den Zeitraum, für den sie eine Zusatzkraft beschäftigt. Weitere anfallende Kosten werden von der Großtagespflegestelle getragen. Die Zusatzkraft verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes Greven.

Fachliche Ausgestaltung / Konzeption

Gemäß §§ 15, 21 KiBiz gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertagespflegeperson sollte deshalb und auch im Hinblick auf § 17 KiBiz ihre Bildungs- und Erziehungsziele in einer Konzeption darstellen.

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. In der Konzeption soll der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Bezug auf die unter dreijährigen Kinder genauer ausgeführt werden. Inhalte sollten zum Beispiel pädagogische Schwerpunkte, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot, Vertretungsregelung und möglicher Tagesablauf sein.

Berücksichtigt werden sollten unter anderem auch die unterschiedliche soziale und kulturelle Herkunft, sowie die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern der Tageskinder.

Eine grundsätzliche Orientierung zum Wohle der Kinder sowie deren Grundrechte und Grundbedürfnisse wird vorausgesetzt.

Die Konzeption wird regelmäßig aktualisiert und steht Interessierten zur Ansicht zu Verfügung.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Großtagespflegestellen, die von der Stadt Greven gefördert werden, können auf Antrag einen monatlichen Betriebskostenzuschuss erhalten, wenn sie ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorhalten. Der Betriebskostenzuschuss beträgt max. 600 € monatlich. Als Betriebskosten werden die monatliche Kaltmiete inkl. Mietnebenkosten, Energiekosten und Versicherungen anerkannt.

Anforderungen an die Räumlichkeiten

Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum (auch Eigentum). Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1.

Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.

Da Kindertagespflege einen grundsätzlich familienähnlichen Charakter haben soll, sollen die Räume entsprechend gestaltet werden. Es bedarf eines Eingangsbereiches mit Flur, eines Badezimmers, einer Küche, eines Gruppenraumes sowie eines Schlaf- bzw. Ruhebereiches. Insgesamt müssen die Räumlichkeiten eine entsprechende Größe von ca. 10 qm pro betreutem Kind aufweisen.

Während der Betreuungszeiten muss eine alleinige Nutzung der Räume durch die Kindertagespflege gewährleistet sein.

Die Räume sollen hell, freundlich, kindgerecht, altersentsprechend und kindersicher ausgestaltet werden. Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgegeben und werden in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt. Das Spielmaterial soll zum Spielen, Bewegen und Entdecken einladen, eigene Entfaltungsmöglichkeiten bieten und den frühkindlichen Bildungsinteressen entsprechen. Der Wechsel zwischen Aktivität und Ruhe und die Möglichkeit, sich allein zu beschäftigen, sind gegeben.

Ein direkter Zugang zu einem passend gestalteten bzw. kindersicher nutzbaren Außengelände wäre von Vorteil. Andernfalls sollten Grünflächen (z.B. Park, Wald, Spielplatz) fußläufig erreichbar sein.

Vor Unterzeichnung eines Mietvertrages überprüft die Fachberatung des Jugendamtes die Geeignetheit der Räumlichkeiten. Ebenfalls sollen mögliche Mitmieter des Hauses und der Vermieter über die geplante Nutzung als Großtagespflegestelle durch die Kindertagespflegepersonen informiert werden. Der Vermieter muss ausdrücklich mit der Nutzung einverstanden sein.

Eine Einbeziehung des Gesundheits-, Veterinär- und Bauordnungsamtes (Nutzungsänderung) vor Beginn der Betreuung ist ebenfalls erforderlich.

Brandschutzvorschriften müssen eingehalten und entsprechende Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Rauchwarnmelder, Feuerlöscher, Notfalltelefon). Eine gemeinsame Begehung der Räume mit der Feuerwehr soll rechtzeitig vor Eröffnung erfolgen.

Die Räume entsprechen den Sicherheitsstandards (s. z.B. Empfehlungen der Unfallkasse NRW).

In sämtlichen Bereichen, in denen Großtagespflege stattfindet, darf nicht geraucht werden.

Praktika

Es besteht die Möglichkeit, ein Praktikum in einer Großtagespflege zu absolvieren.

Bestimmte Voraussetzungen müssen dazu erfüllt werden:

- Vorherige Absprache mit der Fachberatung
- Lebenslauf der Praktikant*in
- Erweitertes Führungszeugnis bei volljährigen Personen
- Schutz durch die Schüler-Unfallversicherung (Landesunfallkasse NRW) während eines Schülerpraktikums
- Eine Anleitung muss gewährleistet sein
- Die Eltern der Tageskinder werden in Kenntnis gesetzt
- Praktikant*innen dürfen nicht eigenverantwortlich arbeiten oder eine der Kindertagespflegepersonen vertreten

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Fachberatung

Daniela Romberg, Raum J21, Tel. 02571-920-323,
E-Mail: daniela.romberg@stadt-greven.de

Petra Freese, Raum J10, Tel. 02571-920-270
E-Mail: petra.freese@stadt-greven.de

Wirtschaftlicher Bereich (Beitragsfestsetzung, Einkommensunterlagen etc.)

Karin Breuer, Raum J10, Tel. 02571-920-299
E-Mail: karin.breuer@stadt-greven.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.greven.net/kindertagespflege